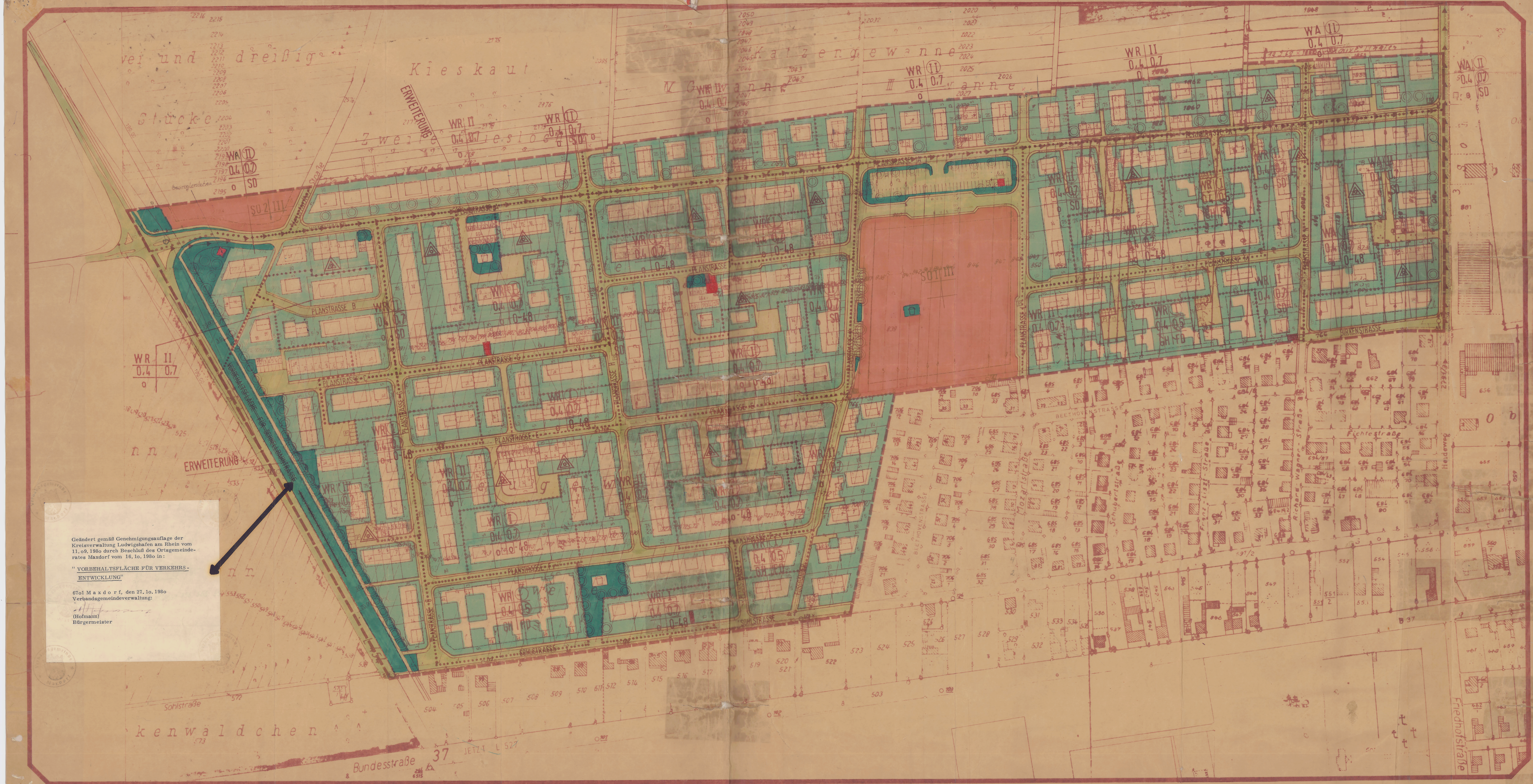

Geändert gemäß Genehmigungsauflage der Kreisverwaltung Ludwigshafen am Rhein vom 11.09.1980 durch Beschluß des Ortsgemeinderates Maxdorf vom 16.10.1980 in:

"VORBEHALTSFLÄCHE FÜR VERKEHRS-ENTWICKLUNG"

6701 Maxdorf, den 27.10.1980
Verbandsgemeindeverwaltung:

(Hofmann)
Bürgermeister

BEGRÜNDUNG:

1.1 Der Bebauungsplan "Heideweg-West" der Ortsgemeinde Maxdorf ist seit dem 22.09.1978 in Kraft. Nach den Festlegungen des ebenfalls rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maxdorf, in Kraft seit dem 29.07.1978, wird das Baugebiet "Heideweg-West" in Maxdorf im nordwestlichen Teil durch die freizuhaltende Verlegungstrasse der Rhein-Haardtbahn begrenzt und im Südwestlichen Teil von dieser Trasse durchschnitten. Diese für die Bauleitplanung der Ortsgemeinde Maxdorf unbefriedigende Situation soll beseitigt und eine folgerichtige Bebauung bis zur L 454 herbeigeführt werden.
In den Gesprächen mit den übergeordneten Behörden wurde die Möglichkeit, die neue Rhein-Haardtbahn-Trasse,
a) unmittelbar parallel zur L 454 zu verlegen, oder
b) ganz aus dem Baugebiet "Heideweg-West" herauszunehmen und in einer geraden, nach Westen verlaufenden sogenannten Südtrasse entlang der südlichen Grenze der Ortsgemeinde Birkenheide zu verlegen, eröffnet.
Die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Sinne wird von der Verbandsgemeinde Maxdorf betrieben.
Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BBauG ist nunmehr auch der Bebauungsplan "Heideweg-West" der Ortsgemeinde Maxdorf entsprechend zu ändern und zu ergänzen. Dabei wird insbesondere die bisher nicht verplante Fläche der freizuhaltenden Rhein-Haardtbahn-Trasse sowie der nordwestliche Teil, im Westen begrenzt durch die L 454, im Norden begrenzt durch die Grundstücke Flurstück Nr. 2195, 2182 und 2038, im Osten und Süden begrenzt durch den derzeit gültigen Bebauungsplan Heideweg-West" mit in die Bauleitplanung einbezogen.

1.2 a) Sollte die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben, daß die neue Rhein-Haardtbahn-Trasse entlang der L 454 vorzusehen ist, so ist dem durch Freihaltung eines 20 m breiten Grünstreifens auf der Ostseite der L 454 im vorliegenden Ergänzungsplan Rechnung getragen.

b) Sollte die Änderung des Flächennutzungsplanes eine Herausnahme der Rhein-Haardtbahn-Trasse aus dem Baugebiet "Heideweg-West" ergeben (Südtrasse), dann bliebe der vorgesehene Grünstreifen als Immissionsschutz gegenüber der L 454 erhalten.

2.1 Der Ergänzungsplan ändert nichts am Charakter des seitherigen Bebauungsplanes als Reines bzw. Allgemeines Wohngebiet mit einem innenliegenden Sondergebiet gem. § 11 Baunutzungsverordnung. Es werden ausgewiesen :

103	zweigesch. Häuser
115	Reihenhäuser
106	eingesch. Häuser
96	ein-zweigesch. Häuser
420	Insgesamt

2.2 Es werden insgesamt 3 Kinderspielplätze ausgewiesen. Wegen der mit Bolzplätzen verbundenen Belästigungen in Wohngebieten ist vorgesehen, einen solchen Bolzplatz im Norden des Baugebietes, noch in zumutbarer Entfernung, anzulegen.

3.1 Zur Gesamtplanung ist zu sagen, daß die Ortsgemeinde Maxdorf ihre Planungsabsichten seit über 11 Jahren zu Gunsten der überörtlichen Planung des Raumordnungsverbands und der Planungsgemeinschaft Vorderpfalz zurückgestellt hat. Dies hatte zur Folge, daß die Nachfrage nach Baugrundstücken stark angewachsen ist und der verständliche Wunsch vieler Bauwilliger besteht, so rasch wie möglich ihre Bauabsichten zu realisieren. Insoweit ist das Planungsgebot des § 1 Abs. 3 BBauG besonders zu beachten.

3.2 Der Raumordnungsplan weist die Ortsgemeinde Maxdorf als Unterzentrum aus. Eine Bevölkerungszunahme ist nach der Entwicklungsplanung (Achsenstandort) gewollt. Zudem ist Maxdorf als Gewerbestandort ausgewiesen. Es sind bereits 17 Betriebe der verschiedensten Branchen angesiedelt. Der Wohnbedarf der dort beschäftigten Arbeitnehmer ist im Bereich der Ortsgemeinde Maxdorf sicherzustellen, um neue Pendlerbewegungen zu verhindern.

3.3 Das gesamte Baugebiet in seiner durch die Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes ausgewiesenen Lage schliesst nunmehr lückenlos an die östliche Bebauungsgrenze der Ortsgemeinde Birkenheide, getrennt durch die L 454 an und fördert somit die Integration beider Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Maxdorf.

4. Das Planungsgebiet wird gegenüber dem genehmigten Bebauungsplan um eine Fläche von ca. 7 ha erweitert. Der größte Teil der zu bebauenden Fläche befindet sich in Privathand; die Ortsgemeinde Maxdorf verfügt im Gesamtgebiet über ca. 6 ha eigenes Gelände.

Auch das Erweiterungsgelände ist bis zu 80% Brachland (Heideland), das sich für eine Wohnbebauung sehr gut eignet; landwirtschaftlich wertvolle Böden werden nicht in Anspruch genommen.

5. Erschliessung

5.1 Kanal

Die Kanalisation wird in der nördlichen Planstraße zusammengeführt und in östliche Richtung als Gebietssammler abgeführt.
Dieser muß an das vorhandene Kanalisationsnetz ab Haardtstraße angeschlossen werden ;die Abwässer werden dann durch das Ortsnetz Maxdorf zur Kläranlage Lambsheim geführt. Ein Anschluss an die vorhandene Kanalisation in der Sohlstrasse ist wegen Überlastung nicht möglich.

Die Verbandsgemeinde Maxdorf hat durch Erstellung eines Generalentwässerungsplanes die Entsorgung des Neubaugebietes in Bezug auf die gesamte Kanalisation untersuchen lassen. Schwierigkeiten mit der Abwasserbeseitigung sind hiernach nicht zu erwarten.

Es ist vorgesehen, im Zuge des weiteren Ausbaues der Kanalisation eine Regenrückhaltung zu schaffen. Die Kanalplanung ist baureif durch ein Ing. Büro erstellt.

5.2 Strassennetz

Durch die Umlegung müssen die notwendigen öffentlichen Straßenflächen herausgemessen und der Ortsgemeinde zugeteilt werden. Das Strassennetz im Neubaugebiet erhält seine Zu-und Ausfahrten über den Heideweg im Osten, über die Sohlstrasse und Beethovenstr. im Süden und im Westen über die Anbindung an die L 454 mit der vom Straßenbauamt geforderten Vollkreuzung. Es sind nur Wohnstraßen ohne Durchgangscharakter vorgesehen.

Zur Regelung des zu erwartenden, auf die B 37 fliessenden Verkehrs aus dem Wohngebiet ist auf der Kreuzung B 37/ Heideweg / Friedhofstr. eine Vollbeampelung vorzusehen. Auf der Höhe des Bürgerhauses Maxdorf bzw. der künftigen Kreissporthalle wird ein beampelter Fußgängerüberweg über die B 37, insbesondere zur Schulwegsicherung, erforderlich.

5.3 Das Gebiet wird im Zuge der Gesamterschliessung mit den erforderlichen Versorgungsleitungen wie Gas, Wasser, Elektrizität und Telefon versehen. Die Anbindung dieser Versorgungsleitungen an das vorhandene System ist ohne weiteres möglich.

6. Kosten

Die Kosten der Erschließung (Straßenbau, Straßenbeleuchtung, öffentliche Parkplätze) für das Gesamtgebiet belaufen sich auf voraussichtlich rd. 3 Mill. DM.
Hiervon hat die Ortsgemeinde Maxdorf nach der gültigen Erschliessungsbeitragssatzung einen Kostenanteil von 10 % zu tragen.
Die Herstellungskosten für die Kanalisation des Gesamtgebietes werden sich voraussichtlich auf rd 2,7 Mill. DM belaufen, wofür die Verbandsgemeinde Maxdorf nach der jeweils gültigen Entwässerungssatzung in Vorlage treten muß.

7. Zur Ordnung von Grund und Boden sind folgende Maßnahmen vorgesehen:
a) Umlegung des Baugebietes in einem Zuge; das Umlegungsverfahren ist gem § 45 Abs. 2 BBauG bereits eingeleitet.
b) Überführung der Flächen des Gemeinbedarfes in das Eigentum der Gemeinde im Wege der Umlegung.
c) Soweit die Eigentumsverhältnisse, die Größe und die Form der Grundstücke die Verwirklichung des Bebauungsplanes erschweren oder unmöglich machen, werden nach Maßgabe der Notwendigkeit die Verfahrensarten des II bis IV Teiles des Bundesbaugestzes angewandt.
d) Mit der Bebauung darf erst begonnen werden, wenn die Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt, der Unterbau der Straßen fertig gestellt ist und ein Befahren mit Baufahrzeugen zugelassen werden kann.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i.v. mit §§ 124 Abs. 1, § 129 Abs. 4 Satz 1 der Landesbauordnung.

1. Art der baulichen Nutzung:

1.1 "Reine Wohngebiete" nach § 3 BauNVO
Die in § 3 möglichen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 "Allgemeine Wohngebiete" nach § 4 BauNVO
Die in § 4 möglichen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.31 "Sonstige Sondergebiete" nach § 11 BauNVO/SO1
Im Sondergebiet kommen folgende Nutzungsarten in Frage:
-Ladengebiete zur Versorgung des Wohngebietes
-Arztpraxen, Rechtsanwaltskanzlei u.ä.
-Flächen für sonstige kulturelle Einrichtungen
-öffentliche Grünflächen mit Kinderspielplatz
- evt. Ökumenisches Zentrum der beiden Kirchen mit Kindergarten.
- Parkflächen +Bushaltestellen

1.32 Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO / SO 2 für öffentliche Zwecke zB. Feuerwehrgerätehaus

1.4 Im WR-Gebiet sind nur Gebäude mit nicht mehr als 2-Wohnungen zulässig. Im WA-Gebiet mit Ausnahme der unmittelbar nördlich an dem Birkenweg angrenzenden Grundstücke, sind nur Gebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

2. Bauweise:

2.1 Für die unter Punkt 1.1 angeführten "Reine Wohngebiete" wird offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
2.2 Für die unter Punkt 1.2 angeführten "Allgemeine Wohngebiete" wird offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
2.3 Für das Sondergebiet Punkt 1.3 wird die Bauweise nach den Bedürfnissen der Bauträger erfolgen.
2.4 Bei Reihenhäusern und Doppelhäusern die in einer Reihe bzw. nebeneinander stehen ist eine einheitliche Gestaltung der Fassaden und Dächer einzuhalten. Nachfolgende Bauvorhaben haben sich der erstgenehmigten Bauweise anzupassen.
2.5 Dächer
2.51 Dachform
Bei 1-geschossiger Bauweise sind walm-Sattel-und Flachdächer zugelassen.
Bei 2-geschossiger Bauweise sind Satteldächer festgesetzt.
Bei mehrgeschossiger Bauweise (Sondergebiet) entsprechend den Wünschen der Bauträger.
Bei Garagen sind Flachdächer vorzusehen, mit Ausnahme der Garagen die in das Hauptgebäude einbezogen sind.
Die bei Reihen-und Doppelhäuser vorgeschriebenen Dachformen sind einzuhalten. Nachfolgende Bauvorhaben haben sich der erstgenehmigten Bauweise anzupassen.
2.6 Dachneigung:
Bei 1 -geschossiger Bauweise von 0-48° entsprechend den Planeintragungen.
Bei 2 -geschossiger Bauweise 30° (± 3°)
Die bei Reihen-und Doppelhäusern vorgeschriebene Dachneigung ist einzuhalten. Nachfolgende Bauvorhaben haben sich der erstgenannten Bauweise anzupassen.

3. Mass der baulichen Nutzung:

3.1 Vollgeschosse:
3.11 Im Geltungsbereich der Reinen Wohngebiete wird 1-oder 2-geschossige Bauweise entsprechend der Eintragungen festgesetzt.
3.12 Im Geltungsbereich der Allgemeinen Wohngebiete wird 1-oder2-geschossige Bauweise entsprechend der Eintragungen festgesetzt.
3.13 Im Geltungsbereich des Sondergebietes wird die 3-gesch. Bauweise als Höchstgrenze entsprechend den Bedürfnissen der Bauträger festgesetzt.
3.2 Sockelhöhe:
3.21 Die Sockelhöhe wird in den Reinen Wohngebieten bei 2-geschossiger Bauweise mit maximal 50 cm Oberkante Erdgeschossfussboden ab Hinterkante Gehweg festgesetzt.
Bei 1-geschossiger Bauweise wird die Sockelhöhe mit maximal 1,00 m Oberkante Erdgeschossfussboden ab Hinterkante Gehweg festgelegt.
3.22 Die Sockelhöhe wird im Allgemeinen Wohngebiet bei 1-und 2 geschossiger Bebauung wie unter Punkt 3.21 beschrieben festgelegt.
3.3 Kniestöcke:
Bei 1-geschossiger Bauweise maximal 0,60 m
Bei 2-geschossiger- und mehrgeschossiger Bauweise ist ein Kniestock unzulässig.
Kniestock ist jede Erhöhung über 15 cm gemessen zwischen OK. Rohdecke und Unterkante Fußpfette.
Bei Reihen-und Doppelhäusern ist eine einheitliche Trauf-u.Firsthöhe und Gebäudehöhe sowie die festgesetzte Firstrichtung einzuhalten.

4. Nebengebäude, Garagen und Stellplätze:
a) Garagen und Nebengebäude müssen mindestens 5,00 m hinter der öffentlichen Verkehrsfläche liegen, soweit im Bebauungsplan ausgewiesen, sind sie an den festgesetzten Stellen zu errichten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der LBauO
b) Für jede Wohnung ist auf dem Grundstück ein Stellplatz oder Garage einzurichten, mit Ausnahme der festgesetzten GGA
Die Stellplätze und die Stellplätze vor den Garagen sind so anzulegen, daß sie nicht eingefriedet werden.

5. Einfriedung:
Die Einfriedung an der Straße und vor der Baugrenze darf die Höhe von 0,80 m über OK. Gehsteig nicht überschreiten. Der Sockel darf höchstens 0,30 m betragen. Die übrigen Einfriedungen werden bis zu 1,20 m Höhe zugelassen. Die Bepflanzung an den Eckgrundstücken darf im Sichtwinkelbereich eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Primitive Bretterzäune und störende Materialien sind untersagt.
Sichtblenden dürfen bis zu einer Höhe von 2,00 m errichtet werden wenn dabei ein Sichtwinkel von 60° auf einer Seite eingehalten wird. Sichtblenden sind nur bei Reihen-und Doppelhäusern zulässig.

6. Festsetzungen für Begrünung gem. § 9 Abs 1 Nr 25 a BBauG.
6.1 Zur Grünordnerischen Gestaltung der Haupterschlissungsstrassen und zwar der Planstr. A und des Heideweges sind in den strassenseitigen Vorgärten gem. den Planeintragungen Bäume zu pflanzen. Der Standort ist so zu wählen, dass die erforderlichen Abstände zu Nachbargrundstücken und zu Leitungen eingehalten werden und die Bäume von der strassenseitigen Grundstücksbegrenzung nicht mehr als 4 m entfernt sind. Im übrigen sind die Vorgärten gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen.
6.2 Die öffentlichen Grünanlagen, Spielplätze und Parkplätze sind gem. den Planeintragungen mit Bäumen zu bepflanzen und gärtnerisch zu gestalten.

7. Sonstiges
Das gesamte Baugebiet wird durch die Deutsche Bundespost mit einem Breitbandkommunikationskabel-Liniennetz für den Fernseh-und Rundfunkempfang versorgt und an die zentrale Antennenanlage angeschlossen. Die Errichtung von sichtbaren Einzelantennen für den Fernseh-und Rundfunkempfang ist daher gem. § 9 Abs. 4 BBauG i.v. mit § 123 Abs. 1 Ziff. 9 § 124 LBauO nicht zulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR REINE WOHNGEBIETE
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
SO SONDERGEBIET

BAUWEISE

O OFFENE BAUWEISE
FD FLACHDACH
SD SATTELDACH
GH GARTENHOFHÄUSER
I 1-GESCHOSSIG ALS HÖCHSTGRENZE
II 2-GESCHOSSIG ALS HÖCHSTGRENZE
0,4 GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
(0,7) GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
(I) 1-GESCHOSSIG ZWINGEND
(II) 2-GESCHOSSIG ZWINGEND
45° SICHTWINKEL
FIRSTRICHTUNG
GEBÄUDE GEPLANT
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
BAUGRENZE
BAULINIE
FLURSTÜCKSGRENZEN
FLURSTÜCKSGRENZEN BESTEHEND
ABGRENZUNG DER NUTZUNGSART
HAUPTABWASSERLEITUNG
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
GRÜNFLÄCHE
P ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
SPIELPLATZ
PFLANZGEBOT FÜR BÄUME
PFLANZGEBOT FÜR BAUMGRUPPEN
St STELLPLÄTZE
Ga GARAGEN
GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
FERNMELDEKABEL
STROMKABEL
GASLEITUNG
● UMFORMERSTATION

DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHER FESTSETZUNG IST GEMÄSS § 2 ABS 1 BUNDESBAUGESETZ DURCH BESCHLUSS DES ORTSGEMEINDERATES VOM 30.08.1979 AUFGESTELLT UND GLEICHZEITIG IM ENTWURF GENEHMIGT WORDEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS.1 BUNDESBAUGESETZ IM AMTLICHEN BEKANNMACHUNGSORGAN DER VERBANDSGEMEINDE MAXDORF, DEM AMTSBLATT, AM 21.09.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MAXDORF, DEN 20.06.1980
VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
IN VERTRETUNG:
FUNK
BEIGEORDNETER

DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHER FESTSETZUNG WURDE DURCH BESCHLUSS DES ORTSGEMEINDERATES VOM 06.12.1979 GEÄNDERT UND ZUR ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 ABS. 4 UND 5 BUNDESBAUGESETZ) FREIGEGEBEN.

MAXDORF, DEN 20.06.1980
VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
IN VERTRETUNG:
FUNK
BEIGEORDNETER

DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHER FESTSETZUNG WURDE IM RAHMEN DER VORGEZOGENEN BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 2 BUNDESBAUGESETZ AM 28.02.1980 IN EINER ÖFFENTLICHEN BÜRGERVERSAMMLUNG ERLÄUTERT, GLEICHZEITIG FAND DIE BÜRGERANHÖRUNG STATT.

MAXDORF, DEN 20.06.1980
VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
IN VERTRETUNG:
FUNK
BEIGEORDNETER

DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHER FESTSETZUNG WURDE DURCH BESCHLUSS DES ORTSGEMEINDERATES VOM 22.05.1980 GEÄNDERT UND ZUR AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BUNDESBAUGESETZ FREIGEGEBEN.

MAXDORF, DEN 20.06.1980
VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
IN VERTRETUNG:
FUNK
BEIGEORDNETER

DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHER FESTSETZUNG LAG GEMÄSS § 2a ABS 6 BUNDESBAUGESETZ IN DER ZEIT VOM 24.04.1980 BIS 20.05.1980 ÖFFENTLICH AUS. DIE AUSLEGUNG WURDE AM 11.04.1980 IM AMTSBLATT DER VERBANDSGEMEINDE MAXDORF ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

MAXDORF, DEN 20.06.1980
VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
IN VERTRETUNG:
BEIGEORDNETER

DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHER FESTSETZUNG WURDE DURCH BESCHLUSS DES ORTSGEMEINDERATES VOM 19.06.1980 ENDGÜLTIG ANGENOMMEN UND DER PLAN MIT TEXTLICHER FESTSETZUNG ALS SATZUNG GEM. § 10 BUNDESBAUGESETZ BESCHLOSSEN

MAXDORF, DEN 20.06.1980
VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
IN VERTRETUNG
FUNK
BEIGEORDNETER

DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHER FESTSETZUNG WIRD GEMÄSS § 11 BUNDESBAUGESETZ MIT VERFÜGUNG VOM
GENEHMIGT Genehmigt
mit Verfügung vom 11. SEP. 1980
Az. 63/610-07
Maxdorf 10a
Ludwigshafen am Rhein
den 11. SEP. 1980
Kreisverwaltung
Im Auftrag:
(Römer)

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DER KREISVERWALTUNG LUDWIGSHAFEN GEMÄSS § 12 BUNDESBAUGESETZ ERFOLGTE AM 24.10.1980.

DAMIT IST DER PLAN MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHER FESTSETZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MAXDORF, DEN 3. Nov. 1980
VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
[redacted]
(Hofmann)
Bürgermeister
[redacted]

PLANENTWURF:

ERNST KUMMER DIPL.ING ARCHITEKT
TEICHROSENSTR. 26, 6700 LUDWIGSHAFEN
HANS WAGNER ARCHITEKT
BLEICHSTR. 12, 6701 MAXDORF, T.06237/2457
FUCHSSTR. 9, 6751 RODENBACH T.06374/1944

Ausfertigungsvermerk
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur öffentlichen Bekanntmachung freigegeben.
6701 Maxdorf, den 25.06.1992
(Marnet)
Ortsbürgermeister

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BauGB i. V. m. § 86 LBauO wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
6701 Maxdorf, den 03.07.1992
(Marnet)
Ortsbürgermeister

MST 1:1000

GEMEINDE MAXDORF

ERWEITERUNG UND NEUFASSUNG I DES BEBAUUNSPLANES "HEIDEWEG - WEST"

7. Fertigung